

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 713/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

**Henricas P [REDACTED]
[REDACTED] D [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
M [REDACTED] -**

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K [REDACTED],**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann in der Sitzung vom 19. September 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch des Klägers nach Art. VI EEG-SchlußG verneint. Dabei ist es von folgendem Sachverhalt ausgegangen: Der Kläger wurde im Mai 1943 bei Aufdeckung einer Widerstandsgruppe in der Druckerei in Kaunas, in der er arbeitete, festgenommen. Um Schlimmerem zu entgehen, trat er einer unter deutschem Befehl stehenden Einheit bei. Später verließ er diese Einheit. Unter dem Vorwurf der unerlaubten Entfernung wurde er wahrscheinlich erst 1944 verhaftet und wahrscheinlich ab Juni 1944 nach Deutschland gebracht, bevor er durch das SS- und Polizeigericht in Litauen abgeurteilt werden konnte. Das Vorbringen des Klägers, er sei nach seiner Verhaftung nicht wegen der unerlaubten Entfernung, sondern wegen seiner früheren Mitwirkung bei der Herstellung verbotener Flugblätter vernommen und verurteilt worden, hält das Berufungsgericht für unglaubhaft.

- 3 -

In der strafrechtlichen Verfolgung wegen unerlaubten Entfernens von der Truppe hat das Berufungsgericht keine Schädigung des Klägers wegen seiner litauischen Nationalität, sondern eine normale Strafverfolgung gesehen. Damit ist die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluss widerlegt. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, stellen sich dabei nicht. Ob es angezeigt war, nach § 209 Abs. 1 BEG, § 448 ZPO den Kläger als Partei über die Gründe seiner Verhaftung zu vernehmen, hatte der Tatrichter in eigener Verantwortung zu entscheiden. Auf die Hilferwägung des Berufungsgerichts, daß auch ein Vergehen der Gestapo gegen den Kläger wegen aktiven Widerstands gegen die deutsche Besatzungsmacht keine Schädigung aus Gründen seiner Nationalität gewesen wäre, kommt es danach nicht mehr an.

Zu dem Vortrag des Klägers im ersten Rechtszug, während der Haft seien ihm ärztliche Behandlung und Medikamente verweigert worden, hat sich das Berufungsgericht die Ausführungen des Landgerichts zu eigen gemacht. Danach hat dieses unterstellt, daß der Kläger sich während der Haft in Litauen eine Lungenentzündung und danach im Gefängnislazarett eine Magenerkrankung zugezogen hat. Er ist wegen der Lungenerkrankung in das Gefängnislazarett überführt worden und hat Medikamente erhalten, wobei es richtig sein mag, daß er diese nur über seinen Vater bekommen konnte. Das übrige Vorbringen des Klägers in diesem Zusammenhang hat das Landgericht nicht als festgestellt angesehen. Das Berufungsgericht hat die Behauptung des Klägers im zweiten Rechtszug, er sei vor Ausheilung seiner Lungenentzündung in ein Arbeitslager gebracht worden, als richtig unterstellt. Es fehle aber jeder substantiierte Vortrag dazu, daß ihm diese Behandlung seitens



der nationalsozialistischen Machthaber in Kenntnis seiner noch nicht ausgeheilten Erkrankung zuteil geworden sei.

Auch insoweit hat das Berufungsgericht den Tatbestand des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG ohne Rechtsfehler, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, verneint. Eine Mißachtung der Menschenrechte liegt nach seinen Feststellungen nicht vor. Auf die Beweisangebote des Klägers für seine Lungenentzündung vor 1945 brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen, da es insoweit das Vorbringen des Klägers als richtig unterstellt hat.

Hai

Dr. Thum